

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMU für ein Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

Sehr gerne nehmen wir, der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V., die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf wahr.

Wir erkennen die Notwendigkeit, Anforderungen der geänderten Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG in deutsches Recht umzusetzen. Dem vorliegenden Entwurf entnehmen wir verschiedene Aspekte, die aus unserer Sicht über die bloße Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie hinausgehen und daher einer eingehenden Prüfung bedürfen.

Wir bitten Sie, die folgenden Punkte bei der weiteren Bearbeitung der Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Artikel 1 Nr. 9 (§ 9)

Der neue § 9 Abs. 1 sieht eine Registrierungspflicht aller Verpackungen vor, also auch der nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackung. Diese ist eine deutliche Erweiterung der bisherigen Pflichten der Hersteller.

Diese Erweiterung ergibt sich aus unserer Sicht nicht aus der Abfallrahmenrichtlinie. So interpretieren wir auch die Gesetzesbegründung, wonach diese Erweiterung mit dem besseren Vollzug von nicht näher spezifizierten „Vorschriften“, die Pflichten aufgrund der erweiterten Herstellerverantwortung für Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen regeln, begründet wird.

Aufgrund des nicht vorhandenen Erfordernisses einer Umsetzung europäischer Vorgaben bedarf es aus unserer Sicht einer genauen Prüfung und Begründung der nationalen erweiterten Registrierungspflichten.

Bei nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen ist zum Beispiel zu beachten:

- Deren Entsorgung wird in der Regel bilateral zwischen Wirtschaftsbeteiligten vereinbart. Dies impliziert eine Vielzahl von Konstellationen, die regelmäßigen Änderungen unterworfen sein können.
- Verpackungen können herstellerunabhängig, universell und mehrfach einsetzbar sein (z.B. Holzpaletten); eine Identifizierung durch Markennamen ist vielfach nicht möglich und auch unseres Erachtens nicht sinnvoll.

- Eine Rückgabe dieser Verpackungen an den Inverkehrbringer oder dessen Bevollmächtigten wird nicht immer vom Letztvertreiber gewünscht. Hier spielen oftmals monetäre Aspekte, wie z.B. die Erlössituation auf den relevanten Sekundärrohstoffmärkten, eine maßgebliche Rolle.

Somit sind die Gegebenheiten aus dem Bereich der systembeteiligungspflichtigen Verpackung (verhältnismäßig übersichtliche Entsorgungswege, einige große Sammelsysteme, Verpackungen meist Marken zuordenbar) nicht ohne weiteres auf nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen übertragbar. Der sich aufgrund der heterogenen Struktur ergebende regelmäßige Meldeaufwand steht in keinem Verhältnis zu den unspezifischen Zielen, welche die Novelle damit verbindet. Vertretbar und für den Vollzug ausreichend wäre aus unserer Sicht eine Registrierung mit grundlegenden Unternehmensangaben.

Position: Eine Registrierung der Hersteller bzw. Bevollmächtigten von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen mit den Angaben gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 halten wir für vertretbar. Somit wird transparent, wer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die darüberhinausgehenden Angaben in § 9 Abs. 2 lehnen wir für nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen ab.

Frankfurt am Main, 3. Dezember 2020

Ansprechpartner:

██████████, Telefon: ██████████, E-Mail: ██████████